

KUNDMACHUNG

Die gemäß § 6 des Kärntner Tierseuchenfondsgesetzes – K-TSFG, LGBl Nr 58/1995, in der geltenden Fassung, erstellte Beitragsliste über die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2024 liegt

in der Zeit vom 22.08.2024 bis 22.09.2024

während der Amtsstunden am Gemeindeamt (Abgabenabteilung) zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Während der oben angeführten Auflagefrist kann jeder Tierbesitzer in die Beitragsliste Einsicht nehmen und dagegen Einspruch erheben.

Nach Ablauf der Auflagefrist können Einwendungen gegen die Vorschreibung der Tierseuchenfondsbeiträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
LAbg. Ronny Rull

Amtstafel:

angeschlagen: 22.08.2024

abgenommen: _____